

# Durchführungsbestimmungen zum Landesabitur 2020

Erlass vom 6. Mai 2019

III.A.3 – 234.000.013 – 199

## 1 Termin

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2018 (ABl. S. 605), werden folgende Termine bekannt gegeben:

Die schriftlichen Abiturprüfungen 2020 finden im Zeitraum vom **19.03. bis 02.04.2020**, die Nachprüfungen im Zeitraum vom **23.04. bis 07.05.2020** statt. Für den zweiten Bildungsweg finden die Nachprüfungen vom **23.04. bis 08.05.2020** statt. Die **Kursphase Q4** endet am **15.05.2020**. Mündliche Prüfungen, Präsentationsprüfungen und Kolloquien zu einer besonderen Lernleistung können **frühestens am 25.05.2020**, fachpraktische Prüfungen **frühestens am 04.05.2020** durchgeführt werden. Die **Bekanntgabe der Ergebnisse** der schriftlichen Prüfungen sowie die Mitteilung des Beschlusses über zusätzliche mündliche Prüfungen nach § 34 Abs. 2 OAVO findet am **13.05.2020** statt, die Meldung eines Prüflings zu einer zusätzlichen Prüfung erfolgt am **14.05.2020**.

Ergänzend und präzisierend zu den Bestimmungen der OAVO wird Folgendes mitgeteilt:

## 2 Prüfungsabfolge für den Haupttermin

### 2.1 Erster Bildungsweg

Prüfungstag	Leistungskurs	Grundkurs
Donnerstag, 19.03.2020	Englisch	Englisch
Freitag, 20.03.2020	Physik	Physik
Montag, 23.03.2020	Deutsch, Kunst, Musik, Politik und Wirtschaft, Geschichte, Wirtschaftswissenschaften, Erdkunde, evangelische und katholische Religion, Informatik, Sport	
Dienstag, 24.03.2020	Latein, Spanisch	
Mittwoch, 25.03.2020	Mathematik	Mathematik
Donnerstag, 26.03.2020	Französisch	Französisch
Freitag, 27.03.2020	Altgriechisch, fachrichtungs- und schwerpunktbezogene Leistungskurse des beruflichen Gymnasiums	
Montag, 30.03.2020		Deutsch, Spanisch, Italienisch, Russisch, Latein, Altgriechisch, Kunst, Musik
Dienstag, 31.03.2020	Chemie	Chemie

Prüfungstag	Leistungskurs	Grundkurs
Mittwoch, 01.04.2020		Geschichte sowie Politik und Wirtschaft (auch bilingual in Verbindung mit Englisch/Französisch), Erdkunde, Wirtschaftswissenschaften, evangelische und katholische Religion, Ethik, Philosophie, Informatik, fachrichtungs- und schwerpunktbezogene Grundkurse des beruflichen Gymnasiums
Donnerstag, 02.04.2020	Biologie	Biologie

## 2.2 Zweiter Bildungsweg (Abendgymnasien und Hessenkollegs)

Prüfungstag	Leistungskurs	Grundkurs
Donnerstag, 19.03.2020	Englisch	Englisch
Freitag, 20.03.2020	Physik	Physik
Montag, 23.03.2020	Politik und Wirtschaft, Geschichte, Informatik	
Mittwoch, 25.03.2020	Mathematik	Mathematik
Montag, 30.03.2020	Deutsch	Deutsch
Dienstag, 31.03.2020	Chemie	Chemie
Mittwoch, 01.04.2020		Geschichte, Politik und Wirtschaft, Informatik
Donnerstag, 02.04.2020	Biologie	Biologie

## 3 Schriftliche Nachprüfungen

### 3.1 Erster Termin für die schriftlichen Nachprüfungen

Versäumt ein Prüfling den Haupttermin durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen, so erhält er die Möglichkeit, die Prüfung am Nachtermin vom **23.04. bis 07.05.2020** (zweiter Bildungsweg 23.04. bis 08.05.2020) nachzuholen.

#### 3.1.1 Prüfungsabfolge für den Nachtermin – Erster Bildungsweg

Prüfungstag	Leistungskurs	Grundkurs
Donnerstag, 23.04.2020	Englisch	Englisch
Freitag, 24.04.2020	Physik	Physik
Montag, 27.04.2020	Deutsch, Kunst, Musik, Politik und Wirtschaft, Geschichte, Wirtschaftswissenschaften, Erdkunde, evangelische und katholische Religion, Informatik, Sport	
Dienstag, 28.04.2020	Latein, Spanisch	
Mittwoch, 29.04.2020	Mathematik	Mathematik
Donnerstag, 30.04.2020	Französisch	Französisch

<b>Prüfungstag</b>	<b>Leistungskurs</b>	<b>Grundkurs</b>
Montag, 04.05.2020	Altgriechisch, fachrichtungs- und schwerpunktbezogene Leistungskurse des beruflichen Gymnasiums	
Dienstag, 05.05.2020	Chemie	Chemie
Mittwoch, 06.05.2020		Deutsch, Spanisch, Italienisch, Russisch, Latein, Altgriechisch, Kunst, Musik, Informatik, Geschichte, Politik und Wirtschaft (auch bilingual in Verbindung mit Englisch/Französisch), Erdkunde, Wirtschaftswissenschaften, evangelische und katholische Religion, Ethik, Philosophie, fachrichtungs- und schwerpunktbezogene Grundkurse des beruflichen Gymnasiums
Donnerstag, 07.05.2020	Biologie	Biologie

### 3.1.2 Prüfungsabfolge für den Nachtermin Zweiter Bildungsweg (Abendgymnasien und Hessenkollegs)

<b>Prüfungstag</b>	<b>Leistungskurs</b>	<b>Grundkurs</b>
Donnerstag, 23.04.2020	Englisch	Englisch
Freitag, 24.04.2020	Physik	Physik
Montag, 27.04.2020	Politik und Wirtschaft, Geschichte, Informatik	
Mittwoch, 29.04.2020	Mathematik	Mathematik
Dienstag, 05.05.2020	Chemie	Chemie
Mittwoch, 06.05.2020		Deutsch, Geschichte, Politik und Wirtschaft, Informatik
Donnerstag, 07.05.2020	Biologie	Biologie
Freitag, 08.05.2020	Deutsch	

### 3.2 Weitere schriftliche Nachprüfungen

Versäumt ein Prüfling den Nachtermin durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen, so ist dies im Rahmen der Statusmeldung gem. Abschnitt 6.6 am selben Tag dem zuständigen Staatlichen Schulamt mitzuteilen; dieses teilt im Rahmen der Statusmeldung am selben Tag dem Hessischen Kultusministerium das Fach, das Anforderungsniveau (GK/LK), die Schule und die Anzahl der Prüflinge mit. Das Hessische Kultusministerium stellt den Staatlichen Schulämtern eine Übersicht über die betroffenen Schulen und Fächer zur Verfügung, damit Schulen auch über Schulamts Grenzen hinweg bei der Erstellung der Aufgabenvorschläge kooperieren können.

Die Erstellung, Prüfung und Genehmigung der Aufgabenvorschläge erfolgt entsprechend dem in Abschnitt 4 beschriebenen Verfahren. Insgesamt müssen jeweils zwei vom Prüfling zu bearbeitende Aufgabensets eingereicht werden. Im mathematisch-naturwissenschaftlich-techni-

schen Aufgabenfeld besteht ein vom Prüfling zu bearbeitendes Aufgabenset i. d. R. aus mehreren unabhängigen (halbjahresbezogenen) Aufgabenvorschlägen. In den modernen Fremdsprachen besteht ein Aufgabenset aus einem Aufgabenvorschlag aus Prüfungsteil 1: Sprachmittlung und einem Aufgabenvorschlag aus Prüfungsteil 2: Schreiben mit integriertem Leseverstehen. In den übrigen Fächern bearbeitet der Prüfling einen Aufgabenvorschlag.

Die geprüften und genehmigungsfähigen Aufgabensets müssen mindestens 14 Tage vor dem avisierten Prüfungstermin über das zuständige Staatliche Schulamt zur Genehmigung und Auswahl beim Hessischen Kultusministerium eingegangen sein. Das Staatliche Schulamt legt auf der Grundlage von § 30 Abs. 10 OAVO einen vorläufigen Termin für die Prüfung fest; der endgültige Termin kann erst nach Vorlage der Genehmigung festgelegt werden. Das Hessische Kultusministerium prüft die Aufgabensets abschließend und wählt i. d. R. eines zur Bearbeitung aus. Die Prüflinge haben keine Wahlmöglichkeit zwischen unterschiedlichen Aufgabenvorschlägen oder Aufgabensets.

Im Rahmen der Nichtschülerprüfung werden i. d. R. keine weiteren schriftlichen Nachprüfungen durchgeführt; über Ausnahmen entscheidet das zuständige Staatliche Schulamt für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis.

#### **4 Durch Einzelerlass zugelassene Prüfungsfächer**

Für das Landesabitur 2020 sind folgende Fächer gem. § 7 Abs. 5 OAVO durch Einzelerlass als schriftliche Abiturprüfungsfächer ausgewiesen: Italienisch (Leistungskurs), Russisch (Leistungskurs), Litauisch (Leistungskurs), Erdkunde bilingual Französisch (Grundkurs) und adventistische Religion (Grund- und Leistungskurs). Für diese Fächer wird auf der Grundlage von § 25 Abs. 1 letzter Satz OAVO Folgendes geregelt:

Schulen, an denen diese Fächer unterrichtet werden, erstellen zwei Aufgabensets entsprechend der Vorgaben in Abschnitt 3.2, die den in § 25 OAVO genannten Prüfungsanforderungen genügen. Die Anforderungen ergeben sich insbesondere aus den nach Verordnung vom 05. Februar 2016 (ABl. S. 52) geltenden Kerncurricula für die gymnasiale Oberstufe (KCGO), geändert durch Verordnung vom 28. Dezember 2018 (ABl. 2/2019 S. 155) und dem Erlass „Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen im Landesabitur 2020 (Abiturerlass)“ vom 14. Juni 2018 (ABl. S. 444). Die Aufgaben sind mit den jeweils aktuellen Operatoren, die unter [www.kultusministerium.hessen.de](http://www.kultusministerium.hessen.de) > Schulsystem > Schulformen > Gymnasium > Landesabitur > Termine, Erlasse, Materialien > Operatoren (allgemeinbildend oder berufsbildend) abgerufen werden können, zu formulieren. Fach, Kursart, Bearbeitungszeit und die zugelassenen Hilfsmittel sind konkret anzugeben, die Aufgabenvorschläge und die Lösungs- und Bewertungshinweise sind *getrennt* zu paginieren. Die Lösungs- und Bewertungshinweise müssen insbesondere Folgendes enthalten: Angabe der Aufgabenart, Hinweise zum thematischen Schwerpunkt sowie zum kursübergreifenden Bezug mit Angabe der Bezüge zum Kerncurriculum bzw. zum o. g. Erlass, eine Beschreibung der erwarteten Leistungen, Angaben zur Bewertung und Beurteilung, insbesondere eine Beschreibung, wann eine Arbeit mit „ausreichend“ (5 Punkten) und wann eine Arbeit mit „gut“ (11 Punkten) zu bewerten ist, sowie Angaben zur Gewichtung der Teilaufgaben und zur Verteilung der Bewertungseinheiten auf die Anforderungsbereiche. Die Rahmensetzungen der Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) sind zu berücksichtigen, sofern sie den o. g. Regelungen nicht entgegenstehen.

Die Staatlichen Schulämter teilen dem Hessischen Kultusministerium bis zum 17.01.2020 mit, in welchen durch Einzelerlass ausgewiesenen Fächern (und ggf. Anforderungsniveaus) voraussichtlich schriftliche Abiturprüfungen durchgeführt werden. Dabei sind die prüfenden Schulen sowie die Zahl der Prüflinge zu benennen. Die endgültige Meldung erfolgt am 04.02.2020.

Betroffene Schulen legen dem jeweils zuständigen Staatlichen Schulamt zum 17.01.2020, spätestens am 07.02.2020, zwei Aufgabensets vor und schlagen einen Termin innerhalb des in Abschnitt 1 genannten Zeitfensters für die Durchführung der Prüfung vor. Das zuständige

Staatliche Schulamts prüft die Aufgabensets, fordert gegebenenfalls Nachbesserungen an und leitet die genehmigungsfähigen Sets sowie den Terminvorschlag bis zum 13.02.2020 an das Hessische Kultusministerium und parallel an das Sachgebiet Landesabitur der Hessischen Lehrkräfteakademie weiter. Das Hessische Kultusministerium prüft die Aufgabensets abschließend, fordert gegebenenfalls Nachbesserungen an, wählt eines zur Bearbeitung im Haupttermin aus und legt den Prüfungstermin fest; das nicht ausgewählte Set steht für den Nachtermin zur Verfügung. Die Prüflinge haben i. d. R. keine Wahlmöglichkeit zwischen unterschiedlichen Aufgabenvorschlägen. Eine Auswahlzeit wird daher nicht gewährt, die Bearbeitungszeit wird mit einem gesonderten Erlass festgelegt.

Für Fächer, in denen an mindestens zwei Schulen schriftliche Abiturprüfungen durchgeführt werden, kann das Hessische Kultusministerium aus allen eingegangenen Aufgabenvorschlägen für den Haupt- und den Nachtermin je zwei Aufgabensets auswählen und sie allen betroffenen Schulen rechtzeitig zur Verfügung stellen. In einem solchen Fall kann den Prüflingen eine Auswahl zwischen zwei Aufgabenvorschlägen gewährt werden; gegebenenfalls wird die Auswahlzeit mit Einzelerlass festgelegt.

## **5 Elektronische Bereitstellung der schriftlichen Prüfungsaufgaben für die Schulen**

Die Prüfungsaufgaben sowie die Lösungs- und Bewertungshinweise werden (einschließlich der Ton-, Bild- und weiterer Zusatzdateien für die Fächer Musik, Kunst, Datenverarbeitung (Wirtschaft) sowie den Schwerpunkt Gestaltungs- und Medientechnik) elektronisch zum Download bereitgestellt. Der Download erfolgt durch die Schulleiterin, den Schulleiter oder eine von dieser oder diesem beauftragte Lehrkraft der Schule am Vortag der Prüfung – für Prüfungen am Montag am vorangehenden Freitag – innerhalb eines bestimmten Zeitfensters von einem geschützten Server im Hessischen Schulverwaltungsnetz. Weitergehende Hinweise und Erläuterungen zur elektronischen Übermittlung erfolgen rechtzeitig vor der Prüfungsphase.

## **6 Vorleistungen durch die Schulen**

- 6.1** Die Schule stellt nach § 32 Abs. 4 OAVO sicher, dass die unter den fachspezifischen Regelungen in den Erlassen „Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen im Landesabitur 2020 (Abiturerlass)“ vom 14. Juni 2018 (ABl. S. 444), „Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen im Landesabitur 2020 im beruflichen Gymnasium (fachrichtungs-/schwerpunktbezogene Fächer)“ vom 20. Juni 2018 (ABl. S. 501) und „Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen im Landesabitur 2020 an den Schulen für Erwachsene (Abiturerlass)“ vom 7. August 2018 (ABl. S. 956) angeführten Hilfsmittel bereitgestellt und keine anderen verwendet werden. Sie trägt Sorge für die entsprechende Ausstattung der Räume. Die Schule kann gestatten, dass die Prüflinge eigene Exemplare der angegebenen und im Unterricht eingeführten Hilfsmittel wie Lektüren, Bibeln, Wörterbücher, Formelsammlungen und Gesetzestexte benutzen, sofern sichergestellt ist, dass Wörterbücher, Formelsammlungen und Gesetzestexte keine zusätzlichen Eintragungen enthalten (insbesondere weder Markierungen noch Unterstreichungen noch Haftnotizen) und dass Lektüren und Bibeln lediglich Markierungen, Unterstreichungen oder nicht beschriftete Haftnotizen enthalten. Nicht zugelassen sind elektronische Wörterbücher. Als erlaubte Hilfsmittel in Deutsch und Englisch sowie in den Leistungsfächern Französisch und Spanisch sind entsprechend der Abschnitte 1.5, 2.5, 3.5 und 7.5 der „Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen im Landesabitur 2020 (Abiturerlass)“ sowie der Abschnitte 1.5 und 2.5 der „Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen im Landesabitur 2020 an den Schulen für Erwachsene

(Abiturerlass)“ Lektüreausgaben der Pflichtlektüren ohne Kommentar, ggf. mit Worterläuterungen zugelassen. Der Begriff Worterläuterungen bedeutet, dass Lektüreausgaben mit ein- und/oder zweisprachigen Annotationen ohne Kommentare oder Zusatztexte zugelassen sind. Die Lektüreausgaben müssen den Originaltext als Ganzschrift enthalten, verkürzte oder didaktisierte Textausgaben (z.B. sog. „Easy Reader“ oder „No Fear“-Ausgaben) sind nicht erlaubt. Textausgaben, die z.B. im Anhang weitergehende Angaben, Zusatztexte, Materialien etc. enthalten, können in der Abiturprüfung verwendet werden, sofern sichergestellt ist – etwa durch Heftung –, dass die entsprechenden Seiten während der Prüfung nicht eingesehen werden können.

Für die Fächer Geschichte, Politik und Wirtschaft sowie Wirtschaftswissenschaften gilt die jeweilige Ausgabe der Verfassungstexte ohne Kommentar<sup>1</sup> der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung als aktuelle Fassung.

Soweit ein Taschenrechner als Hilfsmittel zugelassen ist, ist sicherzustellen, dass Programme und Dateien, die nicht zum Lieferumfang oder zu einem Systemupdate gehören, vor Beginn der Prüfung gelöscht werden.

- 6.2** Die zu fertigenden Kopien, ggf. auch Tonträger und Farbdrucke, werden in der benötigten Anzahl vor Ort hergestellt und erforderliche Dateien und Programme auf den Rechnern bereitgestellt. Ein optischer Vergleich der Druckvorlage oder des ersten Ausdrucks mit der elektronischen Vorlage ist grundsätzlich am Tag vor der Prüfung durchzuführen. Die Geheimhaltung der Aufgaben ist zu wahren. Entsprechend der Zahl der Prüflinge in einer Prüfungsgruppe werden Kopien jeder Prüfungsaufgabe in verschlossenen Umschlägen mit Angabe des Faches, der Prüfungsgruppe, der Nummer der Prüfungsaufgabe und des Namens der Lehrkraft sicher deponiert. Ein nur für die Fachlehrkraft bestimmter Umschlag enthält jeweils ein Exemplar der Prüfungsaufgaben und die Lösungshinweise. Die Lehrkraft erhält diesen Umschlag am Morgen des Prüfungstages um 7:00 Uhr (im Bedarfsfall auch früher am gleichen Tag).
- 6.3** Die fachspezifischen Auswahlverfahren (vgl. die in Abschnitt 6.1 genannten Erlasse) sind zu beachten. Prüfungsaufgaben, die eine besondere Ausstattung der Schule erfordern, können nur dann ausgewählt werden, wenn diese Prüfungsform im Unterricht der Qualifikationsphase vorbereitet wurde und die notwendigen räumlichen und sächlichen Voraussetzungen in der Schule gegeben sind. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Aushändigung an die Prüflinge auf ihre Vollständigkeit hin zu kontrollieren. Die jeweilige Auswahlentscheidung ist in der Niederschrift gem. § 32 Abs. 8 OAVO festzuhalten.
- 6.4** Gravierende, die Prüfung beeinträchtigende Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der schriftlichen Prüfung sind in der Niederschrift festzuhalten und von der Schulleiterin oder dem Schulleiter sofort an die zuständige schulfachliche Dezernentin oder den zuständigen schulfachlichen Dezernenten des jeweiligen Staatlichen Schulamtes zu melden. Diese oder dieser informiert umgehend das zuständige Referat des Hessischen Kultusministeriums sowie das Sachgebiet ‚Landesabitur‘ in der Hessischen Lehrkräfteakademie. Die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die zuständigen Beamtinnen und Beamten der Hessischen Lehrkräfteakademie, der Staatlichen Schulämter sowie des Hessischen Kultusministeriums sind an den Prüfungstagen ab 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr erreichbar.
- 6.5** Die Schule überprüft ihr E-Mail-Postfach „Landesaufgaben“ am Morgen der Prüfung regelmäßig, wenigstens jedoch um 8:00, 8:15, 8:30, 8:45, 9:00 und 9:15 Uhr auf Nachrichten von der Hessischen Lehrkräfteakademie und vom Hessischen Kultusministerium.
- 6.6** Die Schulleiterin oder der Schulleiter berichtet an jedem Prüfungstag des Haupt- und Nachtermins bis 10:00 Uhr dem zuständigen Staatlichen Schulamt über den Stand der

---

<sup>1</sup> Bestellnummer X002-HE

Prüfungsdurchführung sowie über besondere Vorkommnisse bei der Abiturprüfung. Fehlanzeige ist erforderlich.

Die Staatlichen Schulämter stellen die Vollständigkeit der Statusberichte der Schulen in ihrem jeweiligen Aufsichtsbereich sicher und unterrichten das Gymnasialreferat des Hessischen Kultusministeriums bis 10:30 Uhr über den aktuellen Stand.

Die Schulen teilen dem zuständigen Staatlichen Schulamt im Rahmen der Statusmeldung an jedem Prüfungstag bis 10:00 Uhr per E-Mail mit, in welchen Fächern und Anforderungsniveaus (GK/LK) Nachprüfungen zu erwarten sind, und geben jeweils die Anzahl der Prüflinge an. Fehlanzeige ist erforderlich.

Die Staatlichen Schulämter geben die Informationen (jeweiliges Fach, Anforderungsniveau, Schule und Anzahl der Prüflinge) per E-Mail an das Hessische Kultusministerium weiter.

## **7 Nachteilsausgleich**

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet nach Kenntnisnahme des jeweiligen individuellen Förderplans auf der Grundlage der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2017 (ABl. 2018 S. 2), im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss, ob ein Nachteilsausgleich zu gewähren ist oder ob von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung abgewichen wird. Über die Entscheidung sind der zuständige Landesfachberater sowie das zuständige Staatliche Schulamt mindestens acht Wochen vor der Prüfung zu unterrichten. Dieses berichtet dem Hessischen Kultusministerium über die Entscheidung, die ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung beinhaltet. Ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung ist ausgeschlossen. Insbesondere ist eine inhaltliche Anpassung der Prüfungsaufgaben nicht möglich.

Die in Abschnitt 11 genannten Landesfachberater bieten, gegebenenfalls in Kooperation mit den entsprechenden sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren, im Vorfeld der Prüfung Informationsangebote für Lehrkräfte über die Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs an.

Schulen, die Schülerinnen und Schülern oder Studierenden aufgrund einer nachgewiesenen Sehschädigung während der Qualifikationsphase einen Nachteilsausgleich gewähren, melden dies bis spätestens 01.11.2019 dem unten genannten Landesfachberater für den Förderschwerpunkt Sehen. Dieser bündelt die Meldungen und informiert das Sachgebiet ‚Landesabitur‘ der Hessischen Lehrkräfteakademie bis zum 14.11.2019. Dabei sind die drei Fächer der schriftlichen Abiturprüfung, also die beiden Leistungsfächer und das dritte schriftliche Prüfungsfach, bei Wahl des Faches Mathematik zusätzlich die Rechnertechnologie, sowie die Schule (Dienststellenummer, Name und Ort der Schule) anzugeben. Die Prüfungsaufgaben werden für diese Prüflinge i. d. R. elektronisch als Datei entsprechend dem E-Buch-Standard zur Verfügung gestellt. Abbildungen, Tabellen und Grafiken werden bei hochgradig sehbehinderten oder blinden Prüflingen zusätzlich in einer ihrem Wahrnehmungsvermögen entsprechenden Form zur Verfügung gestellt. Sollten darüber hinaus individuelle Anpassungen notwendig sein, sind diese vor Ort vorzunehmen. Es wird empfohlen, ggf. eine fotomechanische Vergrößerung vorzunehmen oder elektronische Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.

Falls die Gewährung eines Nachteilsausgleichs bei weiteren schriftlichen Nachprüfungen nach Abschnitt 3.2 oder bei durch Einzelerlass ausgewiesenen Prüfungsfächern nach Abschnitt 4 erforderlich ist, ist der Landesfachberater im Förderschwerpunkt Sehen frühzeitig zu beteiligen, sodass dem hohen Zeit- und Koordinierungsbedarf bei der Erstellung von barrierefreien Prüfungsunterlagen entsprochen werden kann.

## **8 Schriftliche Prüfung**

- 8.1** Die schriftlichen Prüfungen beginnen um 9:00 Uhr.
- 8.2** Das Mitführen von kommunikationstechnischen Geräten wie z.B. Mobiltelefonen, Smartwatches in der Prüfung ist verboten.
- 8.3** Die Schule stellt gem. § 32 Abs. 4 OAVO den Prüflingen zu Beginn der Bearbeitungszeit das zu verwendende Papier, also Konzept- und Reinschriftpapier, zur Verfügung. Ebenso müssen zugelassene Hilfsmittel – soweit dies für einzelne Fächer und Prüfungsteile nachfolgend nicht anders geregelt ist (siehe z.B. Abschnitt 10.11 Mathematik) zu Beginn der Bearbeitungszeit bereitstehen.  
Die Prüflinge tragen – unabhängig von der Auswahlentscheidung – auf den Deckblättern aller Aufgabenvorschläge die vorgesehenen Angaben ein.
- 8.4** Wenn mehrere Vorschläge zur Auswahl stehen, erfolgt die Auswahl innerhalb der Bearbeitungszeit und muss – soweit nachfolgend nicht anders geregelt – spätestens 60 Minuten nach Beginn der Bearbeitungszeit abgeschlossen sein. Die nicht ausgewählten Vorschläge werden 60 Minuten nach Beginn der Bearbeitungszeit von der Aufsicht führenden Lehrkraft eingesammelt. Regelungen für einzelne Prüflinge nach § 31 OAVO bleiben hiervon unberührt.  
Die Entscheidung für einen Aufgabenvorschlag ist verbindlich und wird in der Niederschrift festgehalten. Die Aufsicht führende Lehrkraft protokolliert anhand der Angaben auf den Deckblättern umgehend die Auswahlentscheidung und stellt die ordnungsgemäße Umsetzung des Auswahlverfahrens sicher.
- 8.5** Das Zählen der Wörter erfolgt nach Ablauf der Bearbeitungszeit durch die Prüflinge.
- 8.6** Alle Rechte für die Prüfungsaufgaben liegen, soweit nicht die Rechte Dritter berührt sind, beim Hessischen Kultusministerium. Jegliche Veröffentlichung der Prüfungsaufgaben bedarf der Zustimmung des Hessischen Kultusministeriums. Die Prüfungsaufgaben sind bis zum 09.07.2020 unter Verschluss zu halten. Eine unterrichtliche Verwendung nach dem 09.07.2020 gilt grundsätzlich als genehmigt. Den Schulen wird darüber hinaus zu Beginn des Schuljahres 2020/21 eine CD mit Prüfungsaufgaben des Landesabiturs 2020 zur unterrichtlichen Verwendung zur Verfügung gestellt.

## **9 Korrektur und Bewertung**

- 9.1** Die Lösungs- und Bewertungshinweise sind der Korrektur und Bewertung zugrunde zu legen.
- 9.2** Bei der Bewertung und Beurteilung der sprachlichen Richtigkeit in der deutschen Sprache sind die Bestimmungen des § 9 Abs. 12 OAVO in Verbindung mit Anlage 9b in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- 9.3** In den modernen Fremdsprachen ist die sprachliche Leistung kriteriengeleitet nach § 9 Abs. 13 OAVO in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem „Erlass zur



kriteriengeleiteten Bewertung der sprachlichen Leistung in den modernen Fremdsprachen (Bewertungsraster)“ vom 22. November 2016 (ABl. S. 678) zu bewerten.

- 9.4** In den Fächern Latein und Altgriechisch sind die Bestimmungen nach § 9 Abs. 14 OAVO in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Anlage 9c anzuwenden.
- 9.5** Bei der Umrechnung von Prozentwerten in Punkte nach Anlage 9a OAVO und bei der Berechnung von Fehlerindices nach Anlage 9b OAVO werden die berechneten Werte nicht gerundet.
- 9.6** Auf der Grundlage von § 33 Abs. 3 OAVO wird festgelegt, dass die schriftlichen Abiturarbeiten der Fächer Englisch (Grund- und Leistungskurs), Spanisch und Latein (jeweils Leistungskurs) sowie Geschichte und Biologie (jeweils Grund- und Leistungskurs) einer externen Zweitkorrektur zugeführt werden. Dies gilt grundsätzlich auch für den Nachtermin. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Staatliche Schulamt.

## **10 Fachspezifische Regelungen**

Für die Prüfung sind die verbindlichen Unterrichtsinhalte in den nach Verordnung vom 5. Februar 2016 (ABl. S. 52) geltenden Kerncurricula für die gymnasiale Oberstufe, geändert durch Verordnung vom 28. Dezember 2018 (ABl. S. 155), sowie die in den o. g. Erlassen (vgl. Abschnitt 6.1) angegebenen thematischen Schwerpunkte maßgeblich.

Die fachspezifischen Angaben erfolgen auf der Grundlage der in den o. g. Erlassen (vgl. Abschnitt 6.1) genannten Hilfsmittel, der nachstehenden fachspezifischen Regelungen sowie ggf. der aufgabenspezifischen Erfordernisse. Es gelten die aktuellen Operatorenlisten (vgl. Homepage des Hessischen Kultusministeriums). Die Schule stellt sicher, dass die Prüflinge eine aktuelle Liste der für das jeweilige Prüfungsfach definierten Operatoren einsehen können.

### **10.1 Deutsch**

Zu den Lektüren siehe Abschnitt 6.1.

### **10.2 Moderne Fremdsprachen**

Zu den Lektüren siehe Abschnitt 6.1.

Die Prüfung umfasst zwei Prüfungsteile. Prüfungsteil 1 (Vorschlag A) ist eine Aufgabe zur Sprachmittlung und verpflichtend zu bearbeiten. In Prüfungsteil 2 (Vorschläge B1 und B2) zum Schreiben mit integriertem Leseverstehen wählen die Prüflinge einen Vorschlag aus. Die drei Vorschläge (A, B1 und B2) werden den Prüflingen zu Beginn der Bearbeitungszeit vorgelegt. Die Prüflinge entscheiden selbst, in welcher Reihenfolge sie die Aufgaben bearbeiten und wie sie die Bearbeitungszeit einteilen. Die (jeweils) auf dem Deckblatt angegebene Zeiteinteilung hat lediglich Empfehlungscharakter. Eine gesonderte Abgabe der Sprachmittlungsaufgabe (Vorschlag A) ist nicht vorgesehen. Der nicht ausgewählte Vorschlag B1 oder B2 wird 60 Minuten nach Beginn der Bearbeitungszeit von der Aufsicht führenden Lehrkraft eingesammelt.

Die Prüflinge dürfen – unabhängig vom ausgewählten Aufgabenvorschlag – während der gesamten Prüfung ein eingeführtes zweisprachiges Wörterbuch im Umfang von etwa 150.000 Stichwörtern und Wendungen sowie ein eingeführtes einsprachiges Wörterbuch verwenden.

### **10.3 Latein, Altgriechisch**

Zu jedem Aufgabenvorschlag gehören ein Übersetzungstext, die entsprechenden Übersetzungshilfen sowie eine Arbeitsübersetzung. Weitere Materialien (Vergleichs- und Zusatztexte) sind aufgabenspezifisch beigegeben. Ein Vorlesen des Übersetzungstextes ist nicht vorgesehen.

Mit Abgabe der eigenen Übersetzung des Prüflings ist zur Bearbeitung der Interpretationsaufgabe eine Arbeitsübersetzung auszugeben. Vergleichs- und Zusatztexte werden mit Beginn der Prüfung ausgegeben.

Die Prüflinge dürfen – unabhängig vom ausgewählten Aufgabenvorschlag – während der gesamten Prüfung ein eingeführtes lateinisch-deutsches bzw. griechisch-deutsches Wörterbuch verwenden.

#### 10.4 Kunst

Bei der Raum- und Aufsichtsplanung ist darauf zu achten, dass für den Aufgabenvorschlag A eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für die *praktische Aufgabe mit theoretischem Anteil* auf 300 Minuten im Grundkurs und auf 345 Minuten im Leistungskurs gewährt werden muss.

Die Aufgabenvorschläge sind den Prüflingen als Farbdrucke oder Farbkopien zur Verfügung zu stellen. Die darin enthaltenen Bildmaterialien sind Grundlage für die Bearbeitung durch die Prüflinge.

Das elektronisch übermittelte Prüfungspaket für das Fach Kunst enthält neben den Aufgabenvorschlägen die Bildmaterialien auch als Dateien. Ein zusätzliches Ausdrucken dieses Bildmaterials ist nicht erforderlich. Diese Dateien können zur Einsichtnahme zusätzlich in elektronischer Form mithilfe eines Laptops oder Beamers im Prüfungsraum zur Verfügung gestellt werden. Sofern einzelne Materialien in gängigen Bildsammlungen enthalten und diese in der Schule vorhanden sind, können sie den Prüflingen zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Praxisaufgaben können mit dem PC oder mit Modellier- und Modellbaumaterial bearbeitet werden, allerdings nur dann, wenn diese Prüfungsform im Unterricht der Qualifikationsphase vorbereitet wurde und die notwendigen räumlichen und sächlichen Voraussetzungen in der Schule gegeben sind. Die Entscheidung, ob eine Praxisaufgabe am PC oder mit Modellier- und Modellbaumaterial bearbeitet werden darf, wird von der Lehrkraft getroffen.

Wird eine Praxisaufgabe mit dem PC bearbeitet, so dürfen im Unterricht eingeführte Programme zur Bildbearbeitung mit Ebenentechnik, Textverarbeitung und Erstellung von Präsentationen sowie ggf. aus dem Unterricht vertraute Gerätschaften wie Scanner, Digitalkameras oder Grafiktablets genutzt werden. Zum Ausdrucken von Arbeitsergebnissen muss ein leistungsfähiger Farbdrucker zur Verfügung stehen.

Wird eine Praxisaufgabe mit Modellier- und Modellbaumaterial bearbeitet, dürfen Modellierwerkzeuge und geeignete Materialien genutzt werden.

#### 10.5 Musik

Die Schule sorgt dafür, dass den Prüflingen entsprechende Abspielgeräte für die Hörbeispiele (MP3-Player, CD-Abspielgerät) zur Verfügung stehen.

Die Gestaltungsaufgabe kann nur dann zur Auswahl gestellt werden, wenn diese Prüfungsform im Unterricht der Qualifikationsphase vorbereitet wurde und die notwendigen räumlichen und sächlichen Voraussetzungen in der Schule gegeben sind; Entsprechendes gilt für die Bearbeitung der Gestaltungsaufgabe mit dem PC. Die Entscheidung hinsichtlich der Auswahl sowie ggf., ob eine Aufgabe zur Gestaltung von Musik mit einem Keyboard/E-Piano mit Kopfhörer, einem anderen Instrument oder mit dem PC bearbeitet werden darf, wird von der Lehrkraft getroffen.

Die Materialien zu allen Aufgaben können farbige Vorlagen enthalten, die entweder farblich ausgedruckt oder z. B. mithilfe eines Beamers projiziert werden müssen.

#### 10.6 Geschichte

Die Schule stellt sicher, dass die Prüflinge eine unkommentierte aktuelle Ausgabe des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (bilingual Englisch: Basic Law for

the Federal Republic of Germany, bilingual Französisch: Loi fondamentale pour la République fédérale d'Allemagne)<sup>2</sup> einsehen können.

Für die bilingualen Prüfungsaufgaben sind ein zweisprachiges und ein einsprachiges Wörterbuch zugelassen.

#### **10.7** Politik und Wirtschaft

Die Schule stellt sicher, dass die Prüflinge eine unkommentierte aktuelle Ausgabe des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (bilingual Englisch: Basic Law for the Federal Republic of Germany, bilingual Französisch: Loi fondamentale pour la République fédérale d'Allemagne)<sup>2</sup> sowie eine unkommentierte aktuelle Ausgabe der Charta der Vereinten Nationen<sup>3</sup> (bilingual Englisch: The Charter of the United Nations<sup>4</sup>, bilingual Französisch: La Charte des Nations Unies<sup>5</sup>) einsehen können.

Für die bilingualen Prüfungsaufgaben auf Französisch ist zusätzlich sicherzustellen, dass die Prüflinge eine unkommentierte aktuelle Ausgabe der Constitution de la République française<sup>6</sup> einsehen können.

Für die bilingualen Prüfungsaufgaben sind ein zweisprachiges und ein einsprachiges Wörterbuch zugelassen.

#### **10.8** Evangelische und katholische Religion

Zu den eingeführten Bibeln siehe Abschnitt 6.1.

#### **10.9** Erdkunde

Die Aufgabenvorschläge enthalten in der Regel Kartenmaterial aus Atlanten und sind den Prüflingen als Farbdrucke oder Farbkopien zur Verfügung zu stellen.

#### **10.10** Wirtschaftswissenschaften

Die Schule stellt sicher, dass die Prüflinge eine unkommentierte aktuelle Ausgabe des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie eine unkommentierte aktuelle Ausgabe der Charta der Vereinten Nationen<sup>3</sup> einsehen können.

#### **10.11** Mathematik

Taschenrechnermodelle der Kategorie „wissenschaftlicher Taschenrechner“ (WTR) dürfen weder grafik- noch computeralgebrafähig sein. Im Übrigen sollen die erweiterten Funktionalitäten aktueller Taschenrechnermodelle dieser Kategorie benutzt werden, vgl. Erlass „Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen im Landesabitur 2020 (Abiturerlass)“ vom 14. Juni 2018 (ABl. S. 444) und „Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen im Landesabitur 2020 an den Schulen für Erwachsene (Abiturerlass)“ vom 7. August 2018 (ABl. S. 956), soweit der entsprechende Operator dies zulässt.

Der Prüfungsteil 1 besteht aus einem Pflichtvorschlag, der ohne Hilfsmittel zu bearbeiten ist. Die Bearbeitungszeit für diesen Prüfungsteil beträgt im Grund- und Leistungskurs jeweils 45 Minuten. Nach Ablauf der Bearbeitungszeit von Prüfungsteil 1 und dem anschließenden Zählen der Wörter werden die Prüfungsarbeiten von Prüfungsteil 1 von der Aufsicht führenden Lehrkraft eingesammelt.

Anschließend werden die Aufgabenvorschläge für Prüfungsteil 2 sowie die zugelassenen Hilfsmittel bereitgestellt und die Bearbeitungszeit von Prüfungsteil 2 beginnt. Diese beträgt im Grundkurs 210 Minuten und im Leistungskurs 255 Minuten.

---

<sup>2</sup> jeweils unter [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de) abrufbar

<sup>3</sup> <http://www.unric.org/html/german/pdf/charta.pdf>

<sup>4</sup> [http://www.unesco.org/education/pdf/CHART\\_E.PDF](http://www.unesco.org/education/pdf/CHART_E.PDF)

<sup>5</sup> [http://www.unesco.org/education/pdf/CHART\\_F.PDF](http://www.unesco.org/education/pdf/CHART_F.PDF)

<sup>6</sup> texte intégral de la Constitution de la V<sup>e</sup> République, unter [www.assemblee-nationale.fr](http://www.assemblee-nationale.fr) abrufbar

Die nicht ausgewählten Vorschläge von Prüfungsteil 2 werden 60 Minuten nach Beginn der Bearbeitungszeit von Prüfungsteil 2 von der Aufsicht führenden Lehrkraft eingesammelt.

Entsprechend den Vorgaben des KCGO Mathematik ist bei den Aufgaben zum Sachgebiet Analysis die Anwendung der Produktintegration auch im Leistungskurs nicht (mehr) erforderlich; auf die in Themenfeld Q1.3 angegebenen Methoden zur Ermittlung bzw. zum Nachweis einer Stammfunktion (lineare Substitution, Nachweis der Stammfunktion durch Ableiten, Ermitteln der Stammfunktion durch Formansatz mit Koeffizientenvergleich) wird hingewiesen.

Die in Themenfeld Q1.4 für den Leistungskurs angegebene lokale Linearisierung von Funktionen bezieht sich ausschließlich auf die erste Ableitung bzw. auf die Verwendung von Tangenten an den Graphen in einem Punkt im Kontext der Approximation von Funktionen.

Tabellen zur Stochastik werden nicht mehr mit den Prüfungsaufgaben versendet bzw. den Vorschlägen beigelegt. Es wird erwartet, dass die Prüflinge entsprechende Fragestellungen mit digitalen Werkzeugen (WTR/CAS) bearbeiten können. Dazu gehört die Bestimmung von Werten der kumulierten Binomialverteilung sowie im erhöhten Niveau auch die Bestimmung von Wahrscheinlichkeiten normalverteilter Zufallsgrößen sowie die jeweils inversen Fragestellungen.

Zur Konkretisierung sind im Folgenden einige Aufgabenbeispiele mit Lösungsdokumentationen aufgeführt:

Gegeben ist die Binomialverteilung mit den Kenngrößen  $n = 45$  und  $p = 0,1$  und gesucht ist die Wahrscheinlichkeit  $P(3 \leq X \leq 8)$ .

$$P(3 \leq X \leq 8) = F(45;0,1;8) - F(45;0,1;2) \approx 0,968 - 0,159 = 0,809$$

Für eine binomialverteilte Zufallsgröße  $X$  ist bei einer Stichprobe mit Umfang  $n = 150$  die kritische Zahl  $k$  gesucht, bis zu der die Nullhypothese  $H_0: p \geq 0,38$  zugunsten der Gegenhypothese  $H_1: p < 0,38$  bei einem Signifikanzniveau von 5 % verworfen werden kann.

$$P_{H_0}(X \leq k) \leq 0,05 \Leftrightarrow F(150;0,38;k) \leq 0,05$$

Mit dem WTR/CAS:

$$\left. \begin{array}{l} F(150;0,38;46) \approx 0,0372 \\ F(150;0,38;47) \approx 0,0536 \end{array} \right\} \Rightarrow k = 46$$

Für eine normalverteilte Zufallsgröße  $X$  mit dem Erwartungswert 50 und der Standardabweichung 2 ist die Wahrscheinlichkeit  $P(48 \leq X \leq 55)$  gesucht.

$$\mu = 50 \text{ und } \sigma = 2$$

Mit dem WTR/CAS:

$$P(48 \leq X \leq 55) \approx 0,8351$$

Für eine normalverteilte Zufallsgröße  $X$  mit dem Erwartungswert 50 und der Standardabweichung 2 ist der Wert  $k$  gesucht, für den  $P(X \leq k) = 0,7$  gilt.

$$\mu = 50 \text{ und } \sigma = 2$$

Mit dem WTR/CAS:

$$P(X \leq k) = \Phi_{50;2}(k) = 0,7 \Rightarrow k = \Phi_{50;2}^{-1}(0,7) \approx 51,05$$

## 10.12 Biologie

Im Fach Biologie kann bei einzelnen Aufgaben die Nutzung eines Taschenrechners erforderlich sein.

## 10.13 Physik

Auf die Dokumentation von Lösungswegen im Fach Physik wird hingewiesen, die unter [www.kultusministerium.hessen.de](http://www.kultusministerium.hessen.de) > Schulsystem > Schulformen > Gymnasium > Landesabitur > Termine, Erlasse, Materialien, Arbeitsmaterialien abgerufen werden kann.

## 10.14 Informatik

Entsprechend dem KCGO Informatik werden auch im Grundkursfach GUI-Kenntnisse für die Bearbeitung der Vorschläge vorausgesetzt.

Aufgabenvorschläge mit der Möglichkeit einer PC-Nutzung werden nicht bereitgestellt.

Die Schule stellt sicher, dass die Prüflinge eine unkommentierte aktuelle Ausgabe des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSIG)<sup>7</sup>, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)<sup>8</sup> sowie der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)<sup>9</sup> einsehen können.

## 10.15 Chemietechnik

Das Experimentalmodul wird einen Tag vor Beginn der Abiturprüfung im Fach Chemietechnik von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Beisein der beteiligten Fachlehrkräfte geöffnet und diesen ausgehändigt, um die Vorarbeiten für die Prüfung durchführen zu können.

Sofern im Schwerpunkt Chemietechnik das Experimentalmodul gewählt wird, verlängert sich die Bearbeitungszeit für dieses Modul um 60 Minuten auf 180 Minuten.

## 10.16 Datenverarbeitung (Wirtschaft)

Folgende Anwenderprogramme sind erforderlich: ein Programm zur Tabellenkalkulation und zum Erstellen von Geschäftsgrafiken, ein Datenbankprogramm (einschließlich des Features zur Festlegung von Eingabeformaten) und eine Entwicklungsumgebung für eine objektorientierte Programmiersprache mit grafikorientierter Benutzeroberfläche.

Die Schule stellt sicher, dass auf dem Rechner auch entsprechende Hilfedateien der Anwenderprogramme lokal zur Verfügung stehen.

## 10.17 Gestaltungs- und Medientechnik

Die Schule stellt sicher, dass auf dem Rechner ein DTP-Programm (Layoutprogramm), je ein Bildbearbeitungsprogramm für Vektor- und Rastergrafiken (mit den Farbmodi RGB, CMYK, Lab und indizierte Farben), ein für die Web-Entwicklung geeigneter Text-Editor (mit Syntaxhervorhebung), ein Web-Browser sowie eine HTML-/CSS-Referenz zur Verfügung stehen.

---

<sup>7</sup> <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/?docId=jlr-DSIFGHErahmen&docFormat=xsl&oi=gETWd94KEw&docAcc=true&sourceP=%7B%22source%22:%22TOC%22%7D>

<sup>8</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/bdsg\\_2018/BDSG.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_2018/BDSG.pdf)

<sup>9</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE>

## **11 Landesfachberater**

### **11.1 Landesfachberater für den Förderschwerpunkt Sehen**

Herr Joachim Merget-Gilles  
Johann-Peter-Schäfer-Schule  
Johann-Peter-Schäfer-Str. 1  
61169 Friedberg  
Telefon: 06031 608–102  
E-Mail: a.merget-gilles@jpss-fb.de

### **11.2 Landesfachberater für den Förderschwerpunkt Hören**

Herr Dietmar Schleicher  
Hermann-Schafft-Schule  
Am Schloßberg 1  
34576 Homberg/Efze  
Telefon: 05681 770822  
E-Mail: poststelle@hss.homberg.schulverwaltung.hessen.de

### **11.3 Landesfachberater für den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung**

Herr Karl-Ludwig Rabe  
Alexander-Schmorell-Schule  
Grenzweg 10  
34125 Kassel  
Telefon.: 0561 813028  
E-Mail: poststelle@schmorell.kassel.schulverwaltung.hessen.de

### **11.4 Landesfachberater für Autismus-Spektrum-Störung**

Herr Jörg Dammann  
Helen-Keller-Schule  
Elsa-Brandström-Allee 11  
65428 Rüsselsheim  
Telefon: 06142 301930  
E-Mail: schulleitung@hks.ruesselsheim.schulverwaltung.hessen.de